

Montag den 8. Juli 1872.

(243—2)

Nr. 5274.

Concurs-Kundmachung.

Ein Lehrer-, zugleich Organistenposten an der vierklassigen Volksschule zu Wippach ist zu besetzen.

Die Gesuche sind bis Ende Juli bei dem k. k. Bezirkschulrath Adelsberg einzubringen.

Adelsberg, am 1. Juli 1872.

(240—1)

Nr. 5973.

Concurrenz-Kundmachung.

Von dem k. k. Lottoamte in Triest wird bekannt gemacht, daß die mit der Verpflichtung einer Cautionsleistung verbundene k. k. Lottocollectur zu Laibach in Krain, in welcher für die Ziehungen in Triest unter Nr. 2 und für die Ziehungen in Graz unter Nr. 62 die Lottospiele gesammelt werden, im Wege der öffentlichen Concurrenz verliehen werden wird.

Der bisher mit 5 Percent bemessene jährliche Provisionsertrag dieser Collectur betrug nach einem Durchschnitte des dreijährigen Zeitraumes vom 1. Jänner 1869 bis letzten Dezember 1871 1446 fl. 5 kr. ö. W., wovon 710 fl. 12 kr. für die triester und 735 fl. 93 kr. für die grazer Spielsammlung entfielen.

Die Lottoverwaltung behält sich die freie Wahl unter den Offerenten vor, wird aber hiebei — wenn thunlich — vorzugsweise denjenigen berücksichtigen, welcher mit dem niedrigsten Provisionspercente sich zufriedenstellt.

Die Collectur wird unter folgenden Bedingungen verliehen:

1. Die Provision ist von dem Collecturspächter gleich nach jeder Ziehung vertragsmäßig zu berechnen und aus den betreffenden Spieleinnahmen zurück zu behalten, und wird demselben mit dem amtlich richtig gestellten Betrage im Ziehungsconto zugunsten geschrieben werden.
2. Der Ersteher ist zur genauen Befolgung der Lottovorschriften und der sonst von seiner vorgesetzten Behörde an ihn ergehenden Anordnungen sowohl gegenüber der Lottoverwaltung, als auch gegenüber den Parteien verpflichtet.
3. Der Collectant hat alle mit der Beforgung der Lottospiele verbundenen Auslagen (Miethzins für das Collecturlocale, Kosten der Heizung und Beleuchtung, Botenlöhnungen u. s. w.) aus der Provision zu bestreiten und kann in keinem Falle eine andere Vergütung als jene der Provision ansprechen.
4. Die Lottoverwaltung übernimmt keine wie immer geartete Haftung oder Versicherung für den Fortbestand des oben angegebenen Provisionsertrages und leistet daher keine Entschädigung, wenn die Spieleinnahmen sich aus was immer für einer Ursache herabmindern.
5. Sowohl der Lottoverwaltung, als auch dem Collectanten bleibt es vorbehalten, von dem abgeschlossenen Vertrage ohne Angabe eines speciellen Grundes zurückzutreten, in welchem Falle drei Monate vorher die förmliche Aufkündigung zu geschehen hat und dem Collectanten ein Ersatz oder eine Entschädigung aus irgend einer Ursache nicht zusteht.
6. Jede Handlung oder Unterlassung, wegen welcher nach den bestehenden Vorschriften der Verlust eines Spielsammlungs-Befugnisses verhängt wird, dann das Vorkommen eines Umstandes, welcher die Ausschließung von der Bewerbung um eine Lottocollectur im Concurrenzwege begründet, löst sogleich den Vertrag auf, und der Collectant bleibt dem Gefälle für allen durch ihn verursachten Schaden ersatzpflichtig.

7. Der Tod des Collectanten hebt den Vertrag auf, doch wird der Witwe auf ihr Ansuchen, falls kein Ausschließungsgrund vorhanden ist, die Collectur bis zur vorschriftsmäßigen Wiederverleihung unter der Bedingung belassen werden, daß dieselbe in die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten und Rechte des Verstorbenen eintrete und ihre einstweilige Gebahrung mittelst einer Caution sicherstelle.

8. Der Verlust des Spielsammlungs-Befugnisses kann auch dann sogleich verhängt werden, wenn der Collectant die Vertragsverbindlichkeiten nicht zahlt, insbesondere wenn derselbe die pflichtige Geldabfuhr oder irgend eine andere Schuldigkeit nicht in der festgesetzten Frist leistet oder die aus was immer für einem Grunde verringerte Caution nicht auf den festgestellten Betrag rechtzeitig ergänzt.

9. Die Collectur darf weder in Aferbestand gegeben, noch die Führung derselben ohne Genehmigung der Lottoverwaltung an andere Personen übertragen werden. Eine Uebertretung dieses Verbotes hat den Verlust des Collectur-Befugnisses zur Folge.

10. Die Caution, welche zur Sicherstellung der Collecturführung und der Beforgung der hiezu verbundenen anderweitigen Geschäfte zu leisten ist, wird mit dem Betrage von 3000 fl. Realwerth festgesetzt; jedoch muß dieselbe vom Collectanten entsprechend erhöht werden, sobald eine solche Sicherheitsmaßregel von der Lottoverwaltung als nothwendig angeordnet werden sollte.

Diejenigen, welche sich um diese Collectur bewerben wollen, haben ihre schriftlichen, mit einer Stempelmarke von 50 kr. versehenen und nach dem unten angegebenen Muster verfaßten Offerte versiegelt bei dem k. k. Lottoamte in Triest, und zwar längstens

bis zum 25. Juli 1872

um 12 Uhr mittags zu überreichen.

Jeder Bewerber hat in seinem Offerte das von ihm angesprochene Provisions-Percent deutlich zu bezeichnen und diesem Offerte beizuschließen:

- A. Die Kassequittung über das bei der k. k. Lottoamtskassa in Triest oder einer anderen Staatskassa erlegte Neugeld von 5 Percent des im Eingange dieser Kundmachung bezifferten jährlichen Provisionsertrages in runder Summe, also über den Betrag von 70 fl.;
- B. die legale Nachweisung der Großjährigkeit des Bewerbers, dann die Fähigkeit desselben zur Führung einer Lottocollectur und zur Leistung der festgesetzten Caution; endlich
- C. ein obrigkeitliches Wohlverhaltenszeugnis mit besonderer Rücksicht auf die im nachfolgenden Absätze enthaltenen Bestimmungen und mit Angabe der bisherigen Beschäftigung und des Wohnortes des Offerenten.

Auch hat der Bewerber zu erklären:

1. ob und mit welchen Beamten der betreffenden Lottoämter er verwandt oder verschwägert sei;
2. ob und welche Collectur er bereits besitze, und daß er auf diese im Falle der Annahme seines Offertes unbedingt verzichte.

Ausgeschlossen von der Bewerbung um eine Lottocollectur im Concurrenzwege sind:

- a) Minderjährige;
- b) wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen Vergehens oder derlei Uebertretung, dann wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannte oder nur wegen Abganges rechtlicher Beweise der Untersuchung entbundene Personen;
- c) gewesene Commissionäre oder Pächter von Gefällen, welchen die Befugnisse aus Strafe oder

wegen eines Verschuldens entzogen wurden, oder welche vertragsbrüchig geworden sind;

- d) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs der Gläubiger eröffnet oder das gesetzliche Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde; und
- e) diejenigen, welche zur Verwaltung des eigenen Vermögens nicht befähigt sind.

Offerte, welche von Personen, denen ein gesetzliches Hindernis entgegensteht oder welche verspätet eingebracht werden oder welche unbestimmt oder bedingt lauten, werden nicht in Betracht gezogen.

Die in den Offerten etwa angebotenen Pensionsrücklassungen werden nicht berücksichtigt.

Die erlegten Neugelder jener Offerte, die nicht angenommen wurden, werden gleich nach erfolgter Entscheidung über das Resultat der Offertverhandlung zurückgestellt; das Neugeld des Erstehers aber wird zurückbehalten, bis derselbe die Caution erlegt oder sichergestellt haben wird.

Die Cautionsleistung hat entweder in barem gegen . . . percentige Verzinsung bei der k. k. Staatsdepositenkassa oder in freien Staatsschuldverschreibungen nach dem Tagescurse, oder aber mittelst annehmbarer Realhypothek längstens binnen zwei Wochen vom Zeitpunkte der Zustellung des Decretes, mit welchem dem Erstehers die Collectur zugesichert wird, zu erfolgen, widrigens das Neugeld dem Aerar verfällt und eine neue Concurrenz ausgeschrieben oder nach Umständen in anderer Art mit der Wiederverleihung der Collectur vorgegangen wird.

Nach erfolgtem Erlage oder Sicherstellung der Caution wird das k. k. Lottoamt in Triest dem Erstehers die Spielsammlungs-Bewilligung (Licenz), wofür von demselben die vorgeschriebene Stempelmarke beizubringen ist, ausfolgen und den Tag bestimmen, mit welchem er die Collectur zu übernehmen hat.

Das Collecturlocal muß zweckentsprechend gelegen und beschaffen sein und darf erst nach vorläufiger Genehmigung des k. k. Lottoamtes in Triest zur Spielsammlung benützt werden.

Mit dem Erstehers wird ein förmlicher Vertrag errichtet.

k. k. Lottoamt Triest, am 17. Juni 1872.

Muster eines Offertes.

Der (Die) Unterzeichnete (Vor- und Zuname, Stand oder Beschäftigung und Wohnort des Offerenten) erklärt, daß er (sie) bereit sei, die für die Ziehungen in unter Nr. und für die Ziehungen in unter Nr. zu bestehende Lottocollectur gegen Bezug einer mit /10 (sage ganze und Zehntel) Percent der Spieleinnahme zu bemessenden Provisionssumme unter den in der Concurrenz-Kundmachung des k. k. Lottoamtes in vom 18 3 angegebenen Bedingungen zu übernehmen, und schließt die verlangten Documente bei.

(Anmerkung.) Der Bewerber hat ferner zu erklären:

1. Ob und mit welchen Beamten der betreffenden Lottoämter er verwandt oder verschwägert sei.
2. Ob und welche Collectur er bereits besitze und daß er auf diese im Falle der Annahme seines Offertes unbedingt verzichte.

(Datum.)

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift.)

Von außen:

Offert wegen Uebernahme der k. k. Lottocollectur Nr. 2/62 in Laibach.

Anmerkung: Pensionisten und Provisionisten bleiben im Falle der Ersetzung der Collectur im ungeschmälernten Genuße ihrer Pension, resp. Provision.

(227—3)

Nr. 772.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth ist eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach und philosophische Propädeutik zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig documentirten Gesuche längstens bis

20. Juli 1872

im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrath für Krain einzubringen.

Laibach, am 13. Juni 1872.

k. k. Landespräsident:

Carl v. Wurzbach m. p.

(248—2)

Edict.

Nr. 788.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Reifnitz ist die Stelle des Bezirksrichters mit dem Jahresgehälte von 1500 fl., allfällig von 1300 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche, in welchen auch die Kenntniss beider Landessprachen nachzuweisen ist, im vorschriftsmäßigen Wege

bis 20. Juli d. J.

bei diesem Präsidium einbringen.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium Rudolfswerth, am 3. Juli 1872.

(246—2)

Nr. 451.

Rundmachung.

Die nächste Staatsprüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft wird am 22. Juli 1872 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruirten Gesuche

bis 18. Juli 1872

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentirt oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehrten, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidanten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 1. Juli 1872.

Präses der Staats-Prüfungs-Commission für die Staatsrechnungswissenschaft:

Josef Galasanz Sachtnebel m. p.,
k. k. Statthalterei-Rath.

(234—2)

Nr. 5399.

Stipendiums-Ausschreibung.

Vom Schuljahre 1872/73 an sind vier Rediff'sche Stiftpfätze am Obergymnasium zu Meran zu verleihen.

Die Stifftlinge erhalten während des Schuljahres im hiesigen, dem löblichen Stifte Marienberg gehörigen Convictsgebäude, welches nun den Namen „Rediffianum“ führt, unentgeltliche Wohnung, Verpflegung, Correpition und Unterricht in der Musik. Andere Bedürfnisse der Stifftlinge werden aus dem Stiftungsfonde nicht bestritten.

Zum Genusse dieser Stiftpfätze sind berufen:

1. Die Anverwandten des Stifters, des Herrn Johann Rediff, k. k. Hofkriegsrathes in Wien, gebürtig von Burgeis in Wintschgau;
2. weiters die Verwandten des Stifters in Kärnten und Krain, welche den Namen Rediff tragen, und
3. in Ermanglung von Verwandten, Bewerber aus dem Wintschgau von Uauders bis Meran einschließlic und aus dem Burggrafnamte.

Die Gesuche sind bis

Ende Juli l. J.

bei dem Stadtmagistrate in Meran zu überreichen.

Dieselben sind zu belegen mit den legalen Beweisen der Verwandtschaft, mit dem Ausweise über den Schulfortgang in den zwei letzten Semestern, mit dem Impfszeugnisse, und rückfichtlich der unter Punkt 3 aufgeführten Bewerber mit dem gerichtlich bestätigten Zeugnisse der Herkunft aus den angegebenen Landestheilen.

Meran, am 19. Juni 1872.

(226—3)

Nr. 3570.

Rundmachung.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gegeben, daß aus der Adjutenstiftung des verstorbenen Herrn Erasmus Grafen v. Pichtenberg für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adeligen Familien, und zwar für Auscultanten oder Conceptspracticanten ein Adjutum jährlicher 525 fl. ö. W. zu verleihen ist, dessen Betrag jedoch, wenn ein Bewerber glaubwürdig darthun sollte, daß seine Eltern ohne sich wehe zu thun, nicht vermögen, ihm eine Beihilfe auch nur von 105 fl. ö. W. zu geben, oder wenn er elternlos ist, daß die Einkünfte seines Vermögens nicht einmal 105 fl. ö. W. erreichen, nach Zulaß des Stiftungsfondes auf jährliche 630 fl. ö. W. erhöht werden kann.

Zur Erlangung des Adjutums sind nach den a. h. genehmigten Statuten vorzugsweise Verwandte des Stifters, dann Söhne aus dem Adel des Herzogthumes Krain und wenn nicht Competenten vom krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbarländer Steiermark und Kärnten und in deren Ermanglung auch aus allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen berufen. Söhne aus dem landständischen Adel sind dem übrigen Adel und Auscultanten den Conceptspracticanten vorzuziehen.

Die Bewerber haben ihre mit den Zeugnissen über vollendete juridisch-politische Studien, mit den Anstellungsdecreten und mit den gefezmäßigen Ausweisen über ihren Adel, ihre allfällige Verwandtschaft und Landsmannschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis

10. August 1872

bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.

Laibach, am 22. Juni 1872.

(249—1)

Nr. 7537.

Rundmachung.

Zufolge hohen Handels-Ministerial-Erlasses vom 17. Juni l. J., Z. 13925/1677, wird vom 1. Juli 1872 angefangen das Poststrittgeld für Ein Pferd und eine einfache Post

im Küstenlande mit 1 fl. 46 kr.,

im Krain mit 1 " 33 "

für die Dauer des zweiten Semesters 1872 festgesetzt.

Triest, am 29. Juni 1872.

Von der k. k. küstl.-krain. Postdirection.

(238—2)

Nr. 7223.

Rundmachung.

Am 16. Juli l. J. wird in Stockendorf ein k. k. Postamt in Wirksamkeit treten, welches sich mit dem Brief- und Fahrpostdienste zu befassen hat und seine Verbindung mittelst der wöchentlich viermal, nämlich an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag, zwischen Stockendorf und Tschernembl verkehrenden Fußbotenpost zu erhalten hat.

Sein Bestellsbezirk besteht aus den Ortschaften: Stockendorf, Lachina, Roßbüchel, Skrill, Töplizel, Mittenwald, Sporeben und Kletsch, alle zur Ortsgemeinde und Pfarre Stockendorf gehörig.

Triest, am 24. Juni 1872.

Von der k. k. Postdirection.

(244—2)

Nr. 1156.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1400 Megen Weizen und
1700 " Korn

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund und das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Erstehet kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. Juli 1872

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zahlung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Erstehet aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende August 1872**, die zweite Hälfte **bis Mitte September 1872** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria
am 1. Juli 1872.